

Interpellation Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter, GB/Seraina Patzen, JA!): Bodycams: „Präventive“ Videoüberwachung?

Gemäss Medienberichten möchte der Berner Sicherheitsdirektor Berner PolizistInnen mit Mini-Kameras (Bodycams) ausstatten, um u.a. während Kundgebungen Beweismaterial aufzunehmen und das Verhalten von PolizistInnen zu dokumentieren. Die Technologie ist weit fortgeschritten, so wäre es allenfalls möglich, ununterbrochen zu filmen.

Daraus ergeben sich mehrere Widersprüche zu geltenden Regelungen, u.a. die folgenden:

- Das Schweizerische Strafgesetzbuch legt fest, dass die Aufnahme nichtöffentlicher Gespräche durch andere Gesprächsteilnehmende ohne Einwilligung der Beteiligten verboten sind (Art. 179^{ter}, StGB)
- Gemäss Art. 51a PolG ist der Einsatz von Videoaufnahmen an öffentlichen Orten nur erlaubt, um Straftaten zu verhindern oder zu ahnden.
- Gemäss Videoverordnung (VidV Art. 3) sind Videoaufzeichnungen aber nur erlaubt, wenn „konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen“.
- Art. 5 respektive Art. 9 VidV, setzen fest, dass Bild- und Tonaufzeichnungen auf denen Personen identifiziert werden können, nur zulässig sind, wenn sie bei der Ermittlung der Täterschaft bei strafbaren Handlungen, bei der Dokumentation von Polizeieinsätzen und zur internen Schulung dienen.

Diese Voraussetzungen sind mit dem „präventiven“ Einsatz von Bodycams nicht gegeben. Die Ausstattung der Polizei mit Schulterkameras kollidiert mit den rechtsstaatlichen Prinzipien von Unschuldsumvermutung und Persönlichkeitsschutz – der BewohnerInnen der Stadt Bern und der PolizistInnen im Einsatz.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. Medienberichte liessen verlauten, dass weder Kantonspolizei noch der kantonale Datenschutzbeauftragte Bodycams als sinnvoll erachten: Wie steht der Gemeinderat zum Einsatz von Bodycams in der Stadt Bern?
2. Welche rechtliche Grundlage rechtfertigt den Einsatz so genannter Bodycams?
3. Gemäss VidV Art. 10 muss auf den Einsatz von Überwachungskameras mit Piktogrammen hingewiesen werden. Wie würde das mit Schulterkameras gelöst?

Bern, 14. August 2014

Erstunterzeichnende: Leena Schmitter, Seraina Patzen

Mitunterzeichnende: Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz, Mess Barry, Regula Bühlmann, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Stéphanie Penher, Christa Ammann, Rolf Zbinden, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Ursprung der in der Interpellation zitierten Medienberichte ist ein Beitrag in der Sendung „10vor10“, welcher den Einsatz sogenannter Body-Cams im In- und Ausland thematisierte. Der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie hat sich auf Anfrage hin positiv zum gezielten und klar gekennzeichneten Einsatz von Body-Cams geäußert (insbesondere bei Kundgebungen oder zur Gewaltprävention). Dabei stützte er sich auf Erfahrungen aus Deutschland, wonach polizeiliche Kontrollen beim Einsatz von Body-Cams ruhiger verliefen und Aggressionen abgenommen haben.

Für die Ausrüstung der Polizei und die Beschaffung polizeilicher Mittel ist die Kantonspolizei zuständig. Die Stadt Bern verfügt in der Frage des Einsatzes von Body-Cams somit über keinerlei Entscheidbefugnisse.

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Kantonspolizei bei spezifischen Einsätzen (öffentliche Veranstaltungen und Kundgebungen) bereits heute mobile Videoüberwachungsgeräte einsetzen kann und einsetzt. Ob dies rechtlich auch via einer Ausrüstung mit Körperkameras möglich wäre, hat der Gemeinderat mangels Zuständigkeit nicht näher abgeklärt. Er geht aber davon aus, dass die Kantonspolizei solche neuen Ausrüstungsinstrumente prüft und einsetzt, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Sicherheit sowie polizeiliche Aufgabenerfüllung begünstigen.

Zu Frage 2:

Gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) kann die Kantonspolizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen bereits heute Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträgern aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Sachen kommen.

Der Einsatz mobiler Videogeräte bei der Erbringung der polizeilichen Grundversorgung (reguläre Patrouillen) sowie ausserhalb von Polizeieinsätzen anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen entbehrt aktuell einer gesetzlichen Grundlage. Ein solcher weitergehender Einsatz der mobilen Videoüberwachung müsste rechtlich geregelt werden. Dabei müsste auch den Anforderungen an den Datenschutz Rechnung getragen werden.

Zu Frage 3:

Das kantonale Polizeigesetz unterscheidet zwischen dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Massenveranstaltungen durch die Kantonspolizei (Art. 51 PolG) und stationären Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen Orten bzw. zum Schutz öffentlicher Gebäude (Art. 51a - 51f PolG). Der in der Interpellation genannte Verordnungsartikel bezieht sich lediglich auf die stationären Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum. Beim Einsatz von mobilen Kameras bei Massenveranstaltungen (Art. 51 PolG) ist eine solche Kennzeichnung nicht erforderlich. Der Einsatz von Body-Cams müsste wie oben erwähnt rechtlich geregelt werden. Dabei müssten auch die Anforderungen an den Datenschutz geklärt werden. Eine Kennzeichnung könnte wie etwa in Deutschland so erfolgen, dass die Kamera-tragenden Polizistinnen bzw. Polizisten mit einer speziellen Weste mit der Aufschrift «Videoüberwachung» ausgerüstet sind.

Bern, 14. Januar 2015

Der Gemeinderat